

Leistungsbeschreibung

Die Kenntnis der Biomarker ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen onkologischen Therapie vieler Krebserkrankungen.

(1) Für die folgenden Patientengruppen ist die Kenntnis der Biomarker essenziell für die Diagnosestellung bzw. Therapieentscheidung.

ICD	Lokalisation	Biomarker	wann	warum
C61	Bösartige Neubildung der Prostata	BRCA, ATM, MSI, NTRK-Fusion	Palliativ	Therapie
		BRCA		Genetische Beratung
C64	Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken	NTRK-Fusion, MSI, PD-1, PDL-1	Palliativ	Therapie
C65	Bösartige Neubildung des Nierenbeckens	FGFR, NTRK-Fusion, MSI, PD-1, PDL-1	Palliativ	Therapie
C66	Bösartige Neubildung des Ureters	FGFR, NTRK-Fusion, MSI, PD-1, PDL-1	Palliativ	Therapie
C67.-	Bösartige Neubildung der Harnblase	FGFR, NTRK-Fusion, MSI, PD-1, PDL-1	Palliativ	Therapie
C68.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane	FGFR, NTRK-Fusion, MSI, PD-1, PDL-1	Palliativ	Therapie

Bei den Diagnosen C61, C64 bis C66, C67.- bis C68.- sind Biomarker ausschließlich in der palliativen Situation in Kombination mit den Diagnosen C77.- bis C79.- zu untersuchen.

C77.-	Sekundäre und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildung der Lymphknoten
C78.-	Sekundäre bösartige Neubildung der Atmungs- und Verdauungsorgane
C79.-	Sekundäre bösartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen

(2) Soll ein Arzneimittel zum Einsatz kommen, bei dem laut Fachinformation die Testung spezifischer Biomarker eine Voraussetzung für die Anwendung darstellt, kann die Testung im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, auch wenn der Biomarker nicht unter Absatz 1 aufgeführt ist.

(3) Für Versicherte, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer der unter Absatz 1 genannten Diagnosen vorliegt, führen die teilnehmenden Ärzte einen Biomarkertest durch. Die Ärzte klären die Versicherten über das Ergebnis der Biomarkertestung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Therapie auf.

(4) Die Onkologiekommission der KV Berlin überprüft stichprobenartig (8 % der am Vertrag teilnehmenden Ärzte, jeweils max. fünf Fälle pro Jahr) die Einhaltung der in dieser Anlage geregelten Vorgaben zur Biomarkertestung.

(5) Die KV Berlin informiert die TK über das Ergebnis der Prüfung.

(6) Die Vertragsparteien tauschen sich bei Bedarf über die Inhalte dieser Anlage, vor allem hinsichtlich der definierten Patientengruppen aus.